

Wahlbekanntmachung über die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen

1. Die Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die Bürgermeister- und Landratswahl finden gemeinsam statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Hansestadt Herford ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindestimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke (= Stimmbezirk) Nr.
XVIII	7, 8, 10
XIX	6, 21, 22
XX	5, 19, 20
XXI	1 – 4
XXII	14 – 17
XXIII	9, 11, 12 13
XXIV	18

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerinnen und Wähler auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Im Hinblick auf eine mögliche Stichwahl kann diese wieder mitgenommen werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der Wähler / die Wählerin hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmausgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Landrats/ der Landrätin
- b) für den Kreistag des Kreises Herford
- c) für das Amt des Bürgermeisters der Hansestadt Herford
- d) für den Gemeinderat der Hansestadt Herford

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: **weißer** Stimmzettel
- a) für die Kreistagswahl: **hellorangener** Stimmzettel
- c) für die Bürgermeisterwahl: **hellblauer** Stimmzettel
- d) für die Gemeinderatswahl: **hellgrüner** Stimmzettel

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
- 6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Herford die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen gemeinsamen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Hansestadt Herford) abgegeben werden.
- 7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch derjenige, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist auch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Herford, den 04.08.2025

Dr. Peter Böhm
Der Wahlleiter